

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

84 (18.9.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 84

Karlsruhe, den 18. September

1951

Inhalts-Verzeichnis

773-779

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 773 Gesetz zu Art 131 GG; hier: Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter
774 Wohnungsfürsorge; h. i. Einrichtung einer Bundeswohnungstauschstelle

III. Betrieb und Fahrplan

- 775 Aushangfahrplan, Abfahrt- und Ankunftspläne
776 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Rangieren mit Kleinlok

777 Kursbücher und Taschenfahrpläne

IV. Verkehr

- 778 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch
779 Spendenkarten für Zwecke der Bahnmissionsmission

VIII. Nachrichten

- Aufruf
Verlegung des Verwaltungssitzes der Deutschen Eisenbahn-Betriebsgesellschaft A-G und der Vorwohler, Emmerthaler Eisenbahn-Gesellschaft

I. Verwaltungsangelegenheiten

773 Gesetz zu Art 131 GG; hier: Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter 2 P 70 Pld (ABl 84. 18. 9. 51.)
— Aus Verf HVB 11.114 Pld 40 vom 14. 7. 1951 und GDE 2-201-Pld vom 3. 8. 1951 —

Zu den Bestimmungen des Gesetzes zu Art 131 GG über die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter geben wir folgendes bekannt:

1. Zu § 52 (1)

Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhegeld hatten, waren im Bereich der ED Karlsruhe nicht vorhanden.

2. Zu § 52 (2)

Angestellte und Arbeiter, die am 8. 5. 1945 in einem unkündbaren Dienst- oder Lohnverhältnis standen (§ 16 (4) TO A und § 31 (2) Dilo), nehmen an der Wiedereingliederung teil. Sie sind sofern sie noch dienstfähig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Rahmen der gegebenen Einstellungsmöglichkeiten und der bereits ergangenen und noch ergehenden besonderen Anordnungen wieder einzustellen.

Sie erhalten bis zu ihrer Wiedereingliederung, längstens jedoch bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres, der Erlangung des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente — unter der Voraussetzung, daß sie die sonstigen Bedingungen in §§ 1-4 des Gesetzes erfüllen — auf Antrag Übergangsbezüge in Höhe der Hälfte des am 8. 5. 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn). Hierbei ist es zunächst Sache des Antragstellers, die Höhe seiner ungekürzten Bezüge am 8. 5. 1945 nachzuweisen. Sie erhalten kein Übergangsgeld, wenn sie vor oder nach dem 8. 5. 1945 ein Dienstvergehen begangen haben, wegen dessen die Entfernung aus dem Eisenbahndienst gerechtfertigt wäre.

3. Zu § 52 (3)

Das Arbeitsverhältnis der übrigen Angestellten und Arbeiter, die nicht unter Abs 2 fallen, gilt mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 als beendet. Ihre Wiedereinstellung ist nur im Rahmen der jeweils ergehenden allgemeinen Einstellungsermächtigungen möglich, sofern und soweit nicht ausdrücklich Einschränkungen angeordnet sind.

Im einzelnen wird noch angeordnet:

Die unter vorstehende Ziff 2 fallenden, noch nicht wiederingestellten Angestellten und Arbeiter sind über ihr Rechtsverhältnis und über die Möglichkeit der Gewährung von Übergangsbezügen zu unterrichten. Etwa eingehende Anträge auf Gewährung von Über-

gangsbezügen sind unter Beigabe der erforderlichen Unterlagen (Personalpapiere, Unterlagen über die bisherige Beschäftigung im Eisenbahndienst und die Höhe der Dienstbezüge am 8. 5. 1945) hierher vorzulegen. Dabei ist zu berichten, aus welchem Grunde der Antragsteller bisher noch nicht wiederingestellt werden konnte.

Bei Arbeitern, die Unterhaltszuschüsse gem Abl-Verf 918/1949 erhielten, wird die Berechnung und Anweisung der Übergangsbezüge von Amts wegen vorgenommen. Ein besonderer Antrag ist hierzu nicht mehr erforderlich.

774 Wohnungsfürsorge; h. i. Einrichtung einer Bundeswohnungstauschstelle 14 Fg 2 Uw (ABl 84. 18. 9. 51.)

Vorgang: ABl 58 vom 29. 6. 1951

Mit der Bundeswohnungstauschstelle in Köln, Spichernstr. 34 b ist bundesbahnseitig ein Abkommen getroffen worden. Auf Grund dieses Abkommens wurde bei der ED Essen eine Wohnungstauschzentrale eingerichtet.

Die notwendigen Drucksachen (Tauschpostkarten, Merkblätter usw) werden von der BWS (Bundeswohnungstauschstelle) der ED Essen zur Verfügung gestellt. Diese sendet den übrigen Eisenbahndirektionen das benötigte Tauschmaterial zu. Tauschsuchende füllen die hier erhältliche Doppeltauschpostkarte aus und übergeben sie der ED. Diese übersendet die Tauschkarte der Wohnungstauschzentrale bei der ED Essen. Die Tauschkarten werden von der ED Essen überprüft und an die BWS weitergeleitet.

Auf Grund der Mitteilung der Wohnungstauschzentrale bei der ED Essen setzt sich die BWS mit den Tauschsuchenden wegen Eintragung bei der BWS, Einrichtung des Verwaltungskostenzuschusses usw unmittelbar in Verbindung.

Dienstwohnungen werden im allgemeinen nicht in Ferntausche einbezogen werden können, weil die in der Regel für den jeweiligen Dienstinhaber benötigt werden. Die übrigen bahneigenen Wohnungen sollen nur in Ferntausche einbezogen werden, wenn sie auf diesem Wege wieder mit Eisenbahnbediensteten besetzt werden können. Vertragswohnungen (das sind Wohnungen von Eisenbahn-Siedlungsgesellschaften, Eisenbahner-Baugenossenschaften und sonstige zur Unterbringung von Eisenbahnern eisenbahnseitig vertraglich gebundene Wohnungen) können nur dann in einen Ferntausch einbezogen werden, wenn es sich um einen Wohnungstausch mit Angehörigen solcher Bundes- und Länderverwaltungen handelt, die dem Gegenseitigkeitsabkommen angehören. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.



III. Betrieb und Fahrplan

775 Aushangfahrplan, Abfahrt- und Ankunftspläne

33 Bfp 20 Bfdp (ABl 84. 18. 9. 51.)

Für den Winterfahrplanabschnitt vom 7. Oktober 1951 an werden für den Bereich der ED Karlsruhe alle Aushangfahrplanblätter neu herausgegeben. Die Übersichtskarte zum Aushangfahrplan wird nicht neu gedruckt und ist für das ganze Fahrplanjahr gültig. Sie darf deshalb nicht entfernt oder überklebt werden.

Die Größenverhältnisse der Aushangfahrplanblätter haben sich gegenüber der Sommerausgabe nicht geändert und sind mit ABIVerf 385/1951 bekanntgegeben worden. Das Ankleben der Aushangfahrplanblätter muß mit großer Sorgfalt vorgenommen werden. Sie sind auf gutem Untergrund und mit gutem, nicht durchschlagendem Kleister aufzukleben. Die am unteren Rand der Blätter in „Rotdruck“ eingedruckte Anzeige „Rachengold“ darf unter keinen Umständen überklebt oder weggeschnitten werden.

Die Abfahrt- und Ankunftspläne sind für den Winterfahrplanabschnitt 1951/52 ebenfalls neu aufzustellen und auszuhängen. Die Bahnhöfe, die gedruckte Abfahrt- und Ankunftspläne herstellen, erhalten noch besondere Verfügung.

776 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Rangieren mit Kleinlok

31 B 4 Bu
23 M 30 Bkl (ABl 84. 18. 9. 51.)

Beim Rangieren mit Kleinlok haben sich im Bundesgebiet in letzter Zeit einige Unfälle (auch tödliche) ereignet, weil der Rangierer mit der Kupplung in der Hand vor der Kleinlok hergegangen ist, um den einige Meter entfernte Wagen zu kuppeln und dabei von der Pufferschürzenunterkante erfaßt und unter der Kleinlok eingeklemmt wurde.

Zur Verhütung ähnlicher Unfälle ist das Personal zur Beachtung der UVV besonders anzuhalten. Hierbei ist auf die nötige Einhaltung folgender Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen:

1. Für den Rangierer:

Erst dann das Gleis betreten und kuppeln, wenn die Kleinlok und der Wagen kuppelrecht stehen! Nicht vor der fahrenden Kleinlok zum Einhängen der Kupplung gehen!

2. Für den Kleinlok-Bediener:

Erst dann die Kleinlok in Bewegung setzen, wenn der Rangierer aus dem Gleis getreten ist! Nicht weiterfahren, wenn der Rangierer unmittelbar vor der Kleinlok geht!

777 Kursbücher und Taschenfahrpläne

33 Bfp 20 Bfdp (ABl 84. 18. 9. 51.)

Für die zum Winterfahrplanabschnitt vom 7. Oktober 1951 an neu herauszugebenden amtlichen Kursbücher und Taschenfahrpläne ist für die Verkaufsstücke als erster Verkaufstag der 29. September 1951 festgesetzt. Vor diesem Tage dürfen Kursbücher und Taschenfahrpläne nicht verkauft werden, auch wenn solche vorher schon angeliefert werden. Der Verkauf durch die Fahrkartenschalter und die Bahnhofbuchhandlungen soll möglichst gleichzeitig beginnen. Bahnhöfe verständigen die Bahnhofbuchhandlungen.

Die Kursbücher stellen ein wertvolles Werbemittel für die Bundesbahn dar. Es ist deshalb für weitgehende Verbreitung zu sorgen und dem Absatz der Bücher besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bahnhofbuchhändler sind anzuhalten, die Taschenfahrpläne und Kursbücher sichtbar auszulegen, sie in entsprechender Menge vorzuhalten und sie den Reisenden anzubieten.

Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, daß der Verkauf der Kursbücher und Taschenfahrpläne durch die Bundesbahn nur an den Schaltern oder an besonderen Verkaufsständen auf Bahngelände getätigt werden soll.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

IV. Verkehr

778 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 84. 18. 9. 51.)

Am 6. September 1951 wurde die Wdb 23 über Interfrigo-Verkehr und am 13. September 1951 die Wdb 24 über A) Erfassung der Güterwagen mit dem Zeichen **S**, B) Ladege- wichtsangabe im Wagenkontrollbuch, C) Kennzeichnung der Güterwagen der Deutschen Reichsbahn in der Deutschen Demokratischen Republik, D) Wagen- übergang nach der Sowjetzone, E) Ver- schiedenes an alle Ämter, Bf, Ga, Ega, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt. Ein- gang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

779 Spendenkarten für Zwecke der Bahnhofsmission

9 Vt 7 Bapm (ABl 84. 18. 9. 51.)

Die HVB hat für die Zeit vom 15. 9.—15. 12. 1951 den Verkauf einer 10-Pfennig-Spendenkarte zugunsten der Bahnhofsmission zugelassen. Für die Durchfüh- rung dieser Sammlung gilt ABIVerf 478/1950 vom 30. 5. 1950 entsprechend. Da die Genehmigung für die Sammlung vom Lande Südbaden bisher noch nicht er- teilt wurde, sind die Spendenkarten zunächst nur auf Bahnhöfen des Landes Südwürttemberg-Hohenzollern auszugeben. Der erste Bedarf geht den Bahnhöfen wie im Vorjahre unaufgefordert zu. Weitere Spendenkar- ten sind auf dem vorgeschriebenen Weg bei der Fahr- kartenverwaltung Karlsruhe anzufordern, sobald die erste Lieferung aufgebracht ist.

Wegen des Jahresabschlusses ist die letzte Abrech- nung der Spendenkarten am 16. 12. 1951 auszuführen. Alle Einnahmen müssen spätestens am 20. 12. 1951 an die Bahnhofskassen abgeliefert werden. Die Bahnhofs- kassen melden die vereinnahmten Beträge mit den Verschiedenen Einnahmen der Hauptkasse zum 4. 1. 1952. Die nach dem 15. 12. 1951 nicht verkauften Spen- denkarten sind am 16. 12. 1951 an die Vkl I abzuliefern.

Der Beginn der Spendenkartenaktion im Lande Süd- baden wird noch besonders bekanntgegeben.

VIII. Nachrichten

Aufruf!

Am 4. Juli 1951 gegen 3 Uhr wurde in Frankfurt (Main), Weißfrauenstraße — Ecke Schneidwallgasse, zwischen dem Gebäude der Firma „Degussa“ und der Gaststätte „Marie-Luise“ der Postschaffner Konrad Öfner unter Vorhalt eines Taschenmessers überfallen und beraubt. Der Täter konnte kurz nach der Tat fest- genommen und das Raubgut sichergestellt werden.

Nach Angaben des Überfallenen und der Zeugen (keine Tatzeugen) soll ein Eisenbahner aus un- mittelbarer Nähe Zeuge des Überfalls gewesen sein. Zwecks restloser Aufklärung des Falles bittet das 1. Kommissariat der Kriminalpolizei Frankfurt (Main) um Meldung dieses wichtigen Zeugen.

Der Zeuge wende sich zweckmäßig an die Bezirks- leitung der Bahnpolizei Frankfurt (Main), ggf fern- mündlich an die Befehlsstelle (Ruf 955/456), die die Meldung an die Kriminalpolizei weiterleiten wird.

Verlegung des Verwaltungssitzes der Deutschen Eisen- bahn-Betriebsgesellschaft A-G und der Vorwohle- Emmerthaler Eisenbahn-Gesellschaft

Die Deutsche Eisenbahnbetriebsgesellschaft A-G und die Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn haben ihren Verwaltungssitz ab 1. 9. 1951 nach Hameln, Klüt- straße 34, verlegt.

Postanschrift: Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesell- schaft A.G. (20a) H a m e l n, Postfach

Drahtanschrift: Deutschbetriebe Hameln

Fernruf: Hameln Nr. 3748/3749

Bank- und Postscheckkonten bleiben unverändert.